

**Satzung
der DPSG Stamm Don Bosco Polling (e.V.)
(„Rechts- und Vermögensträgerverein“)
in der Fassung des Beschlusses vom 23.04.2022**

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§2 Vereinszweck	2
§3 Mitgliedschaft	3
§4 Ordentliche Mitglieder	4
§5 Geborene Mitglieder	4
§6 Fördermitglieder	5
§7 Mitgliedsbeitrag	5
§8 Organe des Vereins	5
§9 Der Vorstand	5
§10 Mitgliederversammlung	7
§11 Satzungsänderung	8
§12 Auflösung des Vereins	9

§1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein („Rechts- und Vermögensträgerverein“ für die DPSG Stamm Don Bosco Polling) führt den Namen „DPSG Stamm Don Bosco Polling“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach erhält er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist 84570 Polling.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

§2 VEREINSZWECK

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), eines gemeinnützigen Verbandes der Jugendpflege.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - a) Durchführung von Gruppenstunden und Aktionen für Kinder und Jugendliche.
 - b) Durchführung von Bildungs-, Erholungs- und Begegnungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche.
 - c) Weiterleitung von Spenden an gemeinnützige Projekte und Organisationen.
 - d) Durchführung von Treffen, Besprechungen und Fortbildungsmaßnahmen für Leitende der DPSG.
 - e) Beschaffung und Verwaltung der für die Tätigkeiten erforderlichen Finanz- und Sachmittel.
- (4) Der Verein ist Rechts- und Vermögensträger aller Einrichtungen, Vermögenswerte und Unternehmungen der DPSG Stamm Don Bosco Polling.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) geborenen Mitgliedern und
 - c) Fördermitgliedern.

- (2) Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Fördermitglied kann auch eine juristische Person werden.

- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) Ablauf der Wahlperiode bei ordentlichen Mitgliedern,
 - c) Austritt oder
 - d) Ausschluss.

- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich.

- (5) Er erfolgt durch schriftliche Erklärung (per Brief oder Email) gegenüber dem Vorstand. Hierfür ist der Zugang bei einem Vorstandsmitglied ausreichend.

- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch einen Beschluss des Vorstands erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied gegen die Ziele und Zwecke des Vereins oder die Ordnung bzw. die Satzung der DPSG vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat oder das Mitglied, trotz schriftlicher Mahnung, mit dem Mitgliedsbeitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt.
Dem Mitglied soll vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Hierzu soll dem Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung die Begründung für den möglichen Ausschluss mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss kann, mit einer Frist von 2 Monaten nach Mitteilung, die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig und mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.

- (7) Die Mitglieder sowie die Inhaberinnen und Inhaber von Leitungsfunktionen und deren Mitarbeitende üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf kann eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschlag) ausgezahlt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Im Sinne des Vereinszwecks können notwendige Auslagen erstattet werden.

- (8) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Ansprüche, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder anderen Zuwendungen ist ausgeschlossen.

§4 ORDENTLICHE MITGLIEDER

- (1) Der Verein hat mindestens vier und höchstens zehn ordentliche Mitglieder.
- (2) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch Wahl der Stammesversammlung der DPSG Stamm Don Bosco Polling, welche sich nach der Satzung des Verbandes DPSG konstituiert. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit Annahme der Wahl durch den Gewählten/die Gewählte und endet mit der ordentlichen Stammesversammlung im 3. Jahr nach der Wahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Als ordentliche Mitglieder können
 - a) aktive und ehemalige Mitglieder der DPSG Stamm Don Bosco Polling oder
 - b) Freunde/-innen der DPSG Stamm Don Bosco Polling oder Eltern der Mitglieder der DPSG Stamm Don Bosco Polling, die den Verein und dessen Arbeit aktiv unterstützen möchten, gewählt werden.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sollen möglichst zur Hälfte aus den in (3) a) genannten Personen bestehen.

§5 GEBORENE MITGLIEDER

- (1) Der Verein hat bis zu drei geborene Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Stammesvorstands der DPSG Stamm Don Bosco Polling (zwei Stammesvorsitzende und der/die Stammeskurat/-in) sind für die Dauer ihrer Amtszeit geborene Mitglieder.
- (3) Für den Fall, dass nur zwei Vorstandsämter der DPSG Stamm Don Bosco Polling besetzt sind, entfällt das dritte geborene Mitglied bis zur nächsten Stammesversammlung, auf der ein weiteres Vorstandsmitglied gewählt wird.
- (4) Für den Fall, dass nur ein Vorstandsamt der DPSG Stamm Don Bosco Polling besetzt ist, benennt die Leiter/-innenrunde der DPSG Stamm Don Bosco Polling eine für sie geeignete Person, die als geborenes Mitglied und in Vertretung für das vakante Vorstandsamt in den Verein entsendet wird. Sofern die Leiter/-innenrunde keine geeignete Person benennen kann, entfällt das zweite geborene Mitglied bis zur nächsten Stammesversammlung, auf der ein weiteres Vorstandsmitglied gewählt wird. Die Vertretung erlischt ebenfalls mit der nächsten Stammesversammlung.

§6 FÖRDERMITGLIEDER

- (1) Fördermitglied kann jede in §3 (2) genannte Person auf schriftlichen Antrag werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen.
- (2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.
- (3) Sonst gilt §3, Abs. 3-8 entsprechend.

§7 MITGLIEDSBEITRAG

- (1) Die Mitglieder leisten einen von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegten Beitrag zur Förderung der Vereinstätigkeit.
- (2) Geborene und ordentliche Mitglieder genießen Beitragsfreiheit.

§8 ORGANE DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§9 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Beisitzer/-in
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt ein Vorstandsmitglied der DPSG Stamm Don Bosco Polling zum/zur 1. Vorsitzenden. Darüber hinaus sollte ein weiteres Vorstandsmitglied der DPSG Stamm Don Bosco Polling zum/zur 2. Vorsitzenden oder Beisitzer/-in gewählt werden.
- (3) Für den Fall, dass kein Vorstandsamt der DPSG Stamm Don Bosco Polling besetzt ist, wählt die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder den/die 1. Vorsitzende/-n. Die Amtszeit endet abweichend zu §9 (6) mit Ende der Stammesversammlung der DPSG Stamm Don Bosco Polling, auf der ein/-e neue/-r Stammesvorsitzende/-r gewählt wird, spätestens nach 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Die Vorsitzenden und der/die Beisitzer/-in werden von der Mitgliederversammlung in geheimer, getrennter Wahl gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht kein/-e Kandidat/-in im ersten oder zweiten Wahlgang eine absolute Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang eine einfache Mehrheit entscheidend.
- (5) Der Vorstand ernennt eine/-n Kassenwart/-in. Kassenwart/-in kann auch ein Mitglied des Vorstands sein. Der Vorstand erteilt dem/der Kassenwart/-in Bankvollmacht nach seinem Ermessen gemäß dem Formular der Bank. Der/die Kassenwart/-in hat dem Vorstand jederzeit auf Anforderung über die Vermögenslage Rechenschaft zu geben.
- (6) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, muss binnen 60 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds nachwählt.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in § 9 Abs. 1 genannten Personen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die genannten Personen jeweils einzeln vertreten.
- (8) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Beschlussfassung über die Aufnahme von Fördermitgliedern und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - c) Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung,
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e) Beratung und Beschlussfassung über Anträge aus den Gremien der DPSG Stamm Don Bosco Polling. Anträgen sollte im Sinne des Vereinszweckes möglichst entsprochen werden,
 - f) Wirtschaftliche Verwaltung sowie Kassen- und Buchführung. Dabei gilt, dass Einzelposten, die größer sind als 3.000,00 €, von der Mitgliederversammlung, z.B. im Rahmen eines Haushaltsplans, genehmigt werden müssen. Als Einzelposten gelten auch kalkulierte finanzielle Verluste, die sich aus der Planung von Unternehmungen ergeben und die Summe an Posten, die innerhalb eines kurzen Zeitraums demselben Verwendungszweck zuzurechnen sind.
- (9) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. § 3 (7) gilt entsprechend; die Entscheidung über eine etwaige entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.
- (10) Vorstandssitzungen sind mindestens einmal jährlich und nach Bedarf einzuberufen.

- (11) Vorstandssitzungen werden durch den/die 1. Vorsitzende/-n oder 2. Vorsitzende/-n einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung unter Wahrung einer Frist von einer Woche geladen worden ist und mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auf die Einhaltung einer Ladungsfrist verzichten.
- (12) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (13) Der Vorstand führt über jede Sitzung Protokoll. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem gesamten Vorstand spätestens mit der Einladung der nachfolgenden Sitzung auszuhändigen.

§10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie kann auch nach Vorankündigung in der Einladung (teilweise) online stattfinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder eine Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail (falls ein solches nicht vorhanden oder nicht bekannt ist postalisch per Brief) durch ein Vorstandsmitglied. Es gilt eine Einladungsfrist von drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorstand vorliegen. Alle nötigen Unterlagen müssen den Mitgliedern eine Woche vor der Versammlung zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Stimmberechtigt sind alle geborenen und ordentlichen Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan gemäß dieser Satzung übertragen wurden. Insbesondere sind dies folgende Aufgaben:
- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen für eine Amtszeit von drei Jahren. Die Buchführung ist von den Kassenprüfer/-innen mindestens einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres oder nach Bedarf zu prüfen,
 - c) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des/der Kassenwart/-in und der Kassenprüfer/innen,
 - d) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

h) die Berichterstattung gegenüber der Stammesversammlung der DPSG Stamm Don Bosco Polling

i) die Beratung und Beschlussfassung weiterer ihr vom Vorstand auftragener Gegenstände.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht §11 und §12 etwas anderes bestimmen.

(9) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Versammlungsleiter/-in und einem/-r von ihm/ihr benannten Protokollführer/-in unterzeichnet wird.

§11 SATZUNGSÄNDERUNG

(1) Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der ordentlichen und geborenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurden.

(2) Für eine Änderung des Vereinszwecks bedarf es einer 3/4-Mehrheit der ordentlichen und geborenen Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszwecks ist nur zulässig, wenn diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde.

(3) Sofern vom Registergericht und/oder vom zuständigen Finanzamt im Eintragungs-/Anerkennungsverfahren Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen, abzuändern.

§12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die nächsthöhere Ebene der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg mit eigenem gemeinnützig anerkanntem Rechtsträger (e.V.), mit der Maßgabe, dass dieser das anfallende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in der DPSG Stamm Don Bosco Polling – falls dieser nicht mehr besteht in der DPSG Bezirk Ruperti-Mühldorf – falls dieser nicht mehr besteht in der nächsthöheren noch bestehenden Ebene der DPSG - zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 23.04.2022 von der konstituierenden Mitgliederversammlung beschlossen.

<i>Namen der Gründungsmitglieder in Klarschrift</i>	<i>Unterschriften</i>
Magdalena Hein	Hein M.
Sarah Thaler	S. Thaler
Georg Moser	Georg Moser
Moritz Schwall	M. Schwall
Jutta Mittermeier	Jutta Mittermeier
Andrea Moser	A. Moser
Steininger Andreas	[Handwritten Signature]
Hein Jakob	Hein Jakob